

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 04	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.01.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

27.01.2016	Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve	Tagesordnung der Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve am 18. März 2016.....84
18.01.2016	Märkischer Kreis	Der Märkische Kreis als untere Jagdbehörde erlässt eine Allgemeinverfügung.....84
27.01.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung.....85
20.01.2016	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid, am Montag, dem 01.02.2016.....86
25.01.2016	Märkischer Kreis	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Auf dem Giebel" im Regierungsbezirk Arnsberg.....86

**Bekanntmachung**  
**der Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt**  
**Balve**

Am Freitag, dem 18. März 2016 findet um 20.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Balve-Beckum, Arnberger Str. 8, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 06.03.15
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Haushaltsplan 2016/2017
5. Wahl des Schrift- u. Kassenführers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Jagdpachtvertrag
8. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

gez. Bathe  
Jagdvorsteher



Der Märkische Kreis als untere Jagdbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), in der jeweils geltenden Fassung, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im

Märkischen Kreis in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Getreide	15. Juni bis 31. Oktober
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der unteren Jagdbehörde des Märkischen Kreises zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 336, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Lüdenscheid, 18. Januar 2016  
Märkischer Kreis  
Im Auftrag  
gez.: Heedfeld  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung

Im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung zum Zwecke der Teilung sind die Grenzen des Grundstücks **„Stadt: Menden, Gemarkung: Böisperde, Flur: 7, Flurstück: 1362 (Hellenkamp)“**

teilweise vermessen worden. In diesem Zusammenhang konnte die Anschrift oder der Aufenthalt des Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers, der an das zuvor bezeichnete Grundstück in Teilen angrenzenden und somit von der Vermessung betroffenen Grundstücke

**„Stadt: Menden, Gemarkung: Böisperde, Flur: 7, Flurstück: 205 und 206“**

nicht ermittelt werden.

Aus diesem Grund erfolgt zum Zweck der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen das Verfahren der Offenlegung.

### Die zu dieser Liegenschaftsvermessung geführte Grenzniederschrift vom 22.01.2016 mit dem Geschäftszeichen 381/2015 liegt für den Zeitraum vom 03.02.2016 bis zum 03.03.2016 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Frank Diefenbach - Ahrstraße 54 - 53945 Blankenheim,

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:15 Uhr und Freitag in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr,

**zur Einsichtnahme für den / die betroffenen Beteiligten, Inhaber grundstücksgleicher Rechte bzw. Grundstückseigentümer aus.**

Dem vorgenannten Personenkreis ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Um eventuelle Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02449 / 9525-0.

### Rechtsgrundlagen

Die Bekanntmachung und die Offenlegung erfolgen auf der Rechtsgrundlage gemäß § 13 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 u. 5 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW.S.174), in Kraft getreten am 23.03.2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV.NRW.S.706), in Kraft getreten am 29.11.2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21.04.2009 (GV.NRW.S.224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.04.2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW.S.566), in Kraft getreten am 19.10.2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV.NRW.S.256), in Kraft getreten am 12.04.2014 in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW.S.462), in Kraft getreten am 08.11.2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 05.07.2010 (GV.NRW.S.404), in Kraft getreten am 17.07.2010; Artikel 9 der VO vom 22.05.2012 (GV.NRW.S.206), in Kraft getreten am 19.06.2012; Artikel 14 der VO vom 16.07.2013 (GV.NRW.S.483), in Kraft getreten am 27.07.2013; in den jeweils gültigen Fassungen.

### Belehrungen

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt von den Beteiligten als anerkannt und die Grenzen gelten somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Die Offenlegung erfolgt im Zeitraum vom 03.02.2016 bis zum 03.03.2016. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur F. Diefenbach, Ahrstraße 54, 53945 Blankenheim, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer von den Beteiligten bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Beteiligten zugerechnet werden.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Offenlegung erfolgt im Zeitraum vom 03.02.2016 bis zum 03.03.2016. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder Postfach, 59818 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Arnsberg zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von den Beteiligten bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Beteiligten zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich auf den Internetseiten des Märkischen Kreises und der Stadt Menden unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

27.01.2016

gez. Dipl.-Ing. Frank Diefenbach, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Tagesordnung**  
**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des**  
**Rates der Stadt Lüdenscheid,**  
**am Montag, dem 01.02.2016, 17:00 Uhr, im**  
**Ratssaal**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Öffentliche Fragestunde
2. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2016  
-Nachtrag-  
Vorlage: 013/2016
3. Verkaufsoffene Sonntage 2016  
Vorlage: 015/2016
4. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr  
Vorlage: 003/2016
5. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für Ersatz von Verdienstausfall der beruflich selbständigen Angehörigen der Feuerwehr  
Vorlage: 005/2016
6. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen  
Vorlage: 007/2016
7. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Mitgliedschaftsrechte)  
Vorlage: 008/2016
8. Allgemeine Vertretungsliste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Schul- und Sportausschuss  
Vorlage: 006/2016
9. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

1. Berichtswesen
- Festlegung der zur Veröffentlichung freizuge-

2. benden Punkte der Tagesordnung
- Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und
3. Anfragen

Lüdenscheid, den 20.01.2016

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf dem Giebel“ im Regierungsbezirk Arnsberg**

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, Seite 2542 ff.) in Verbindung mit § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung das

**Gebiet „Auf dem Giebel“**

in den Städten Altena und Neuenrade (siehe Karte) nach § 23 BNatSchG unter Naturschutz zu stellen.

Gemäß § 42 c LG NRW macht die Bezirksregierung Arnsberg dieses Vorhaben hiermit bekannt.

Entsprechend § 42 e Abs. 3 LG weist die Bezirksregierung darauf hin, dass von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle

Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen im Rahmen von einstweiligen Sicherstellungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Karten liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**10. Februar 2016 bis 10. März 2016 einschl.**

während der jeweiligen Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung in 59821 Arnsberg, Seibertzstr. 1, Zimmer 468
2. beim Landrat des Märkischen Kreises in 58509 Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 404
3. beim Bürgermeister der Stadt Altena, Abteilung Planen und Bauen, in 58762 Altena, Lüdenscheider Straße 25, Zimmer 0.10
4. beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade in 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, Rathaus-Altbau, Zimmer 44

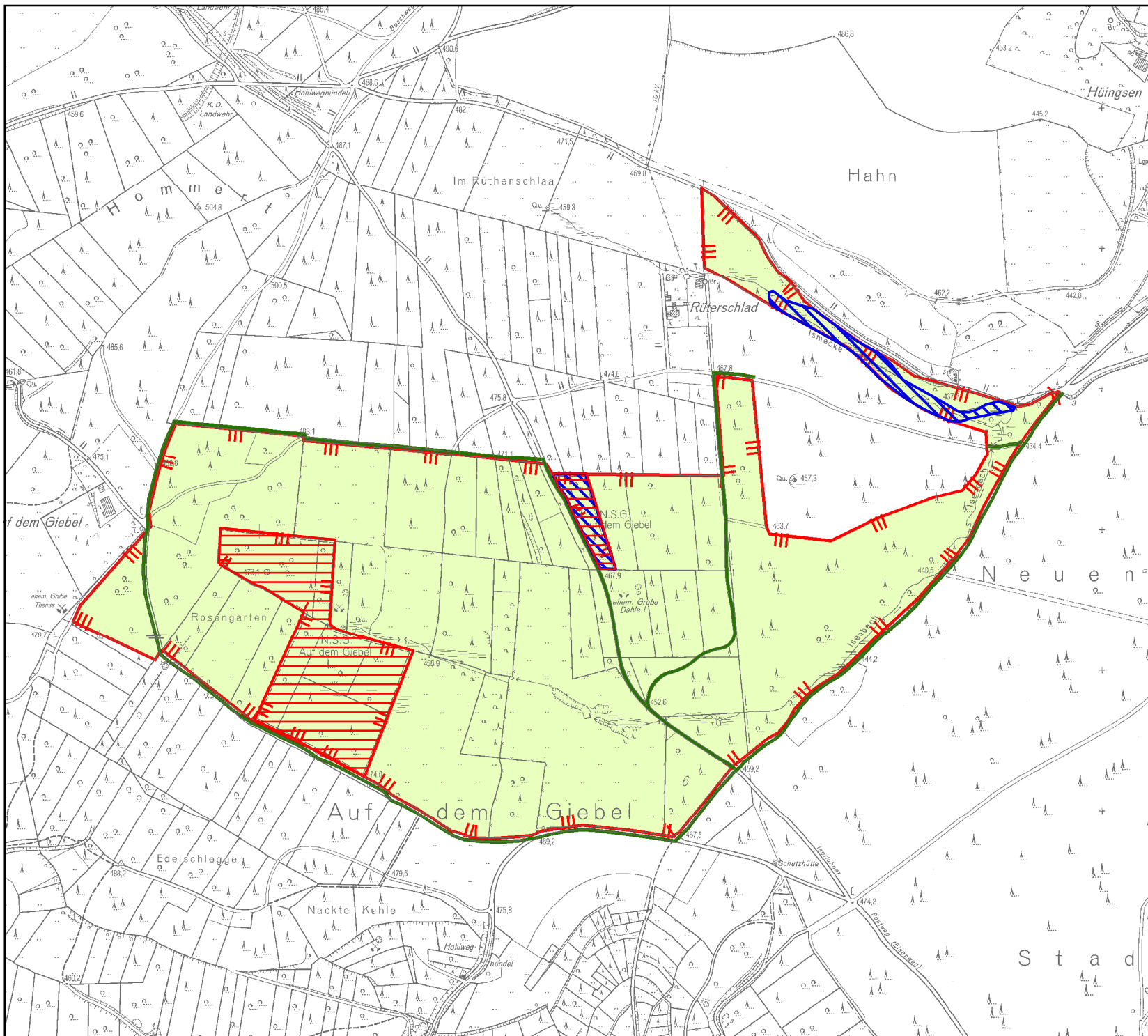
Die Auslegung bei den Behörden zu 1., 3. und 4. ist gesetzlich nicht vorgesehen; sie ist ein zusätzliches Informationsangebot für die betroffenen Bürger.

Bedenken und Anregungen zu der beabsichtigten Verordnung können bei den vorgenannten Auslegungsbehörden während der Auslegungszeit schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.


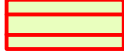


Lüdenscheid, 25.01.2016  
Märkischer Kreis

Der Landrat  
In Vertretung

*Dienstel-Kümper*  
Kreisdirektorin



## Legende

-  NSG Abgrenzung
-  vorhandene NSG Abgrenzung
-  Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW
-  befestigte Wege im Sinne von § 3 (1) 1. der VO

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2015



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

## NSG "Auf dem Giebel" Märkischer Kreis

Datum: 15.12.2015	GIS-Bearbeitung:
Maßstab: 1 : 7500	Fachlicher Inhalt:

### Naturschutzkarte

der Verordnung vom  
Az.: 51.2.1 - 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

Diana Ewert  
(Regierungspräsidentin)



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.